



28/SN-155/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

Museumstrasse 7
1070 Wien

ZI. 254/85
GZ. 2085/85

Betrifft: 44
ZI: 85
Datum: 21. OKT. 1985
Verteilt: 28-10-85 Szwla

Betrifft: Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985
GZ 318.004/3-2 1/85

h. Bauer

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
sendung des Entwurfes einer Strafgesetznovelle 1985 samt Erläu-
terungen und beeindruckt sich, dazu folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Die Intentionen der Novelle werden prinzipiell begrüßt, doch
ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag der Meinung,
dass durch die Novelle

- weder neue Spezialtatbestände geschaffen
- noch dadurch das bisherige System bestimmter
Strafsätze durch "Sonderstrafsätze" erweitert
werden sollten.

Der Zweck der Novelle kann nach Ansicht des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages nämlich - im Interesse der Straf-
rechtspflege und der Übersichtlichkeit der Tatbestandsmässig-

keit - sehr wohl auch dadurch erreicht werden, dass diejenigen Tatbestandsmerkmale, die Gegenstand der Novelle sind, so weit dies möglich ist, als Ergänzung bestehender Tatbestände normiert werden.

Daher wird vorgeschlagen:

1. Der in Punkt 4. des Entwurfes vorgesehenen Novellierung des § 166 Abs 1 StGB wird besser entsprochen, wenn der § 125 StGB neu gefasst wird wie folgt:

"§ 125
Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, oder in einer Datenverarbeitungsanlage gespeicherte Daten unterdrückt, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

Durch diesen Novellierungsvorschlag erübrigt sich der Punkt 4. und überdies der Punkt 1. (§ 126a) des Entwurfes.

2. Dem Novellierungsvorschlag gemäss Punkt 2. des Entwurfes wird nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages besser dadurch entsprochen, dass dem bestehenden § 147 StGB im Absatz 1 eine neue Ziffer 4 eingefügt wird, welche lautet wie folgt:

"4. das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unrichtige Gestaltung des Programmes, durch Einwirkung auf den Ablauf des Vorganges oder durch Eingabe unrichtiger oder unvollständiger Daten beeinflusst,"
3. Den in Punkt 3. des Entwurfes vorgeschlagenen, § 149 Abs 2, anzufügenden Satz wird besser entsprochen, wenn statt dieses neuen Nebensatzes in § 149 Abs 2 StGB nach dem Wort "Automaten" die Worte "oder einer Datenverarbeitungsanlage" eingefügt werden.

- 3 -

4. Die Punkte 5. (§ 227a) und 6. (§ 229a) des Entwurfes werden begrüßt, mit der Modifikation, dass in § 229a 1. Absatz des Entwurfes anstelle der Worte "über die er nicht oder nicht allein verfügen darf" die Worte "ohne dazu befugt zu sein" gesetzt werden; damit ist im Sinne der Terminologie des StGB der Umfang des "Zutritts" klargestellt.
5. Durch die aufgezeigte Novellierung des StGB wird die Novellierung des § 49 Datenschutzgesetz erforderlich; gegen den im Entwurf enthaltenen Novellierungsvorschlag dieser Gesetzesstelle besteht kein Einwand.
6. Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 5. Juli 1985 wird angeschlossen.

Abschliessend wird darauf verwiesen, dass die vorgesehene Novelle des Strafgesetzbuches wohl zweckmässigerweise gemeinsam mit der noch nicht beschlossenen Datenschutzgesetznovelle 1985 verhandelt und beschlossen werden sollte.

Wien, am 20. September 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr Schuppich
Präsident

Beilage w.e.

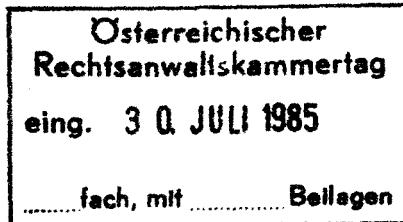
Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90
 Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140-574

G. Zl.: 332/85
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 5.Juli 1985

An den
 Österreichischen Rechts-
 anwaltskammertag
 z.H. Herrn Präsidenten
 Dr. Walter Schuppich



Rotenturmstraße 13
1010 W I E N

Betrifft : Zl.254/85 Entwurf einer Strafgesetz-
novelle 1985, Gutachten gem. § 28 RAO

Sehr geehrter Herr Präsident !
 Lieber Freund !

Der Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer hat sich in seinen Sitzungen vom 3.7. und vom 24.7. bzw. vom 28.8.1985 mit dem oben angeführten Entwurf befaßt und nimmt dazu wie folgt Stellung :

I. Bevor man ein relativ neues Strafgesetz novelliert, in dem man vier neue Straftatbestände ins Gesetz bringt, rücksicht, wenn man das Datenschutzgesetz dazurechnet, fünf Tatbestände, muß die Frage gelöst werden, ob diese neuen Tatbestände überhaupt im Interesse der Strafrechtspflege und der inneren Sicherheit erforderlich sind oder nicht ohnedies schon in bestehenden Tatbeständen ihre Deckung finden. Der Ausschuß erinnert daran, daß Rechtsprechung und Rechtslehre den Diebstahl elektrischen Stromes ohne weiteres nach dem Strafgesetzbuch 1852 für strafbar hielten, obwohl dieses Strafgesetzbuch einen solchen Diebstahl ~~expressis verbis~~ nicht kannte, weil ja der elektrische Strom 1852 als Ware noch keinerlei Bedeutung hatte. In diesem Sinne erscheint der Tatbestand des § 126 a des Entwurfes wohl überflüssig, weil die Beschädigung gespeicherter Daten sich ja als Sachbeschädigung nach § 126 des Strafgesetzes ohnedies darstellt. Im gleichen Sinn kann man auch auf den § 147 a des Strafgesetzbuches verzichten, denn der Einwand, ein Computer könne, weil er kein Mensch sei, nicht getäuscht werden, ist kaum stichhäftig.

./.

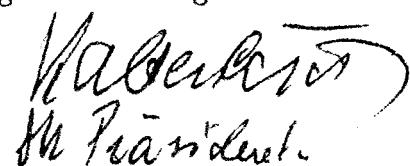
Die Manipulation an der Software des Computers, an der Eingabe der Daten ins Programm, täuscht ja jedenfalls denjenigen, der die verarbeiteten Daten in die Hand bekommt, sodaß die §§ 146 und 147 doch auch diesen Tatbestand decken. Genau wie auch die Änderung der §§ 149 und 166 sich erübrigt. Dasselbe gilt dann für die §§ 227a und 229a. Denn die Behauptung, Magnetbänder oder ähnliches können nicht als Urkunden aufgefaßt werden, weil sie nicht unmittelbar lesbar sind, ist nicht stichhäftig, wenn man bedenkt, daß eine in arabischer oder chinesischer Schrift aufgenommene Urkunde für die Allgemeinheit ja auch nicht lesbar sind und doch wohl kein Zweifel besteht, daß solche Urkunden als Urkunden Gegenstand einer Fälschung oder Unterdrückung im Strafrechtssinn sein können.

II. Wenn man aber schon die neuen Tatbestände, die sich als sehr kasuistisch erweisen, für notwendig erhält, so ist zu beanstanden, daß die Wertgrenzen und die Strafsätze nicht in das gegenwärtige System des Strafgesetzbuches passen, welches bei Vermögensdelikten durchaus von Wertgrenzen von S 5.000.- und S 100.000.- ausgeht. Zu erwägen wäre allerdings, diese infolge der Geldentwertung überholten Grenzen den im neuen Entwurf enthaltenen Wertgrenzen von S 10.000.- und S 200.000.- anzupassen. Mit den Strafgrenzen wird man auskommen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß derartige Handlungen meist nur gesetzt werden, wenn ein hoher Schade und eine hohe Bereicherung beabsichtigt ist.

III. Die Formulierung des § 49 des Datenschutzgesetzes im Entwurf ist wohl etwas zu weit gefaßt. Soll nach diesem Paragraphen z.B. strafbar sein, daß sich jemand ein automationsunterstützt verarbeitetes Datum (Geburtsdatum einer Braut) verschafft, welches beweist, daß sie älter ist, als sie es ihrem Bräutigam gesagt hat, worauf nach Mitteilung an diesen die Verlobung auseinandergeht.

Im ganzen gesehen, ist dieser Raum der Hochtechnik noch nicht so ausgelotet, daß man eine solche Novelle nicht auch in ihrem Inkrafttreten noch um einige Jahre verschieben könnte, wenn man sie wirklich für notwendig hält.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
mit ergebenen kollegialen Grüßen


M. Präsident.